



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2015

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 20.04.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet von Altena an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

Sonntag, 10.05.2015

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Frühlingsfestes**)

Sonntag, 02.08.2015

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Mittelaltermarktes**)

Sonntag, 04.10.2015

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Kartoffelfestes**)

Sonntag, 06.12.2015

(Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Weihnachtsmarktes**)

§ 2 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3 Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Altena (Westf.), 21.04.2015

Stadt Altena (Westf.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Hollstein